

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eaf26426-1279-3bc7-8f2e-e771915d141e>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie Abstände der Lager für sonstige explosionsgefährliche Stoffe (Lagergruppen I-III) (SprengLR 350)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SprengLR 350
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Anlage 1 SprengLR 350 - Besonders schutzbedürftige Objekte zu denen die Schutzabstände zum Wohnbereich der [Anlage 3 zum Anhang der 2. SprengV](#) nicht verringert werden dürfen

([Nummer 4.1.1 Abs. 10](#))

Besonders schutzbedürftige Objekte sind alle Einrichtungen außerhalb von Betrieben auf oder in denen sich gleichzeitig viele Menschen aufhalten können (Panikgefahr), wie z.B.

Krankenhäuser, Sanatorien,

Altenheime,

Schulen,

Kindertagesstätten und -gärten,

Hochhäuser (über 22 m Höhe),

Warenhäuser,

Geschäftshäuser,

Campingplätze mit festinstallierten Sanitäreinrichtungen,

große Kirchen,

große Versammlungsstätten,

große Sportstätten,

große Freizeitanlagen,

große Personenbahnhöfe,

große Häfen mit Personenverkehr und gleichzustellende Anlegestellen,

Verkehrsflughäfen.

